

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-11-01-00 / gr-kr

Datum
17.04.2019

- I. Zuständigkeiten für die Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen für den Straßenpersonennahverkehr in Sachsen-Anhalt**
- II. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen und über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhöhung der Informationsqualität an Haltestellen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) (Richtlinien ÖSPV-Haltestellenprogramm)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) soll auf Grundlage der am 01.01.2013 in Kraft getretenen Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)¹ als wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel bis zum 1. Januar 2022 vollständig realisiert werden.

Der Begriff der Barrierefreiheit definiert sich nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)². Hiernach sind *bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind, barrierefrei.*

¹ PBefG i. d. F. der Bekanntmachung v. 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 G v. 20.7.2017 (BGBl I S. 2808).

² BGG i. d. F. der Bekanntmachung v. 27.04.2002 (BGBl I 2002, S. 1467), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 10.7.2018 (BGBl I S. 1117).

Der ÖPNV ist nicht vollständig im Sinne des § 4 BGG so gestaltbar, dass er von jedem Menschen benutzt werden kann. Der Begriff der „vollständigen Barrierefreiheit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Weder der Gesetzestext noch die Gesetzesbegründung enthalten nähere Hinweise, was unter einer „vollständigen“ Barrierefreiheit zu verstehen sein soll.

Aus den Gesetzgebungsmaterialien wird jedoch deutlich, dass der Gesetzgeber bei dem Begriff der „vollständigen“ Barrierefreiheit nicht von einer vollständigen Nachbesserung des bestehenden ÖPNV-Systems schon bis 2022 ausging, sondern von einer schrittweisen Umsetzung im Rahmen anstehender Modernisierungs- und Investitionsmaßnahmen und -zyklen³.

Mit der Novellierung des PBefG und der Neufassung des § 8 Abs. 3 PBefG im Jahr 2013 ist das Thema jedoch noch stärker in den Fokus von Öffentlichkeit und Politik gerückt. Die Auslegung des Begriffs der „vollständigen Barrierefreiheit“ und der damit intendierte Umbauaufwand beunruhigen einzelne Aufgabenträger. Aus gegebenen Anlass möchten wir über die verschiedenen Zuständigkeiten informieren:

Als nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA definierte Aufgabenträger haben die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 6 Abs. 1 ÖPNVG LSA unter Beachtung und Abwägung der Belange des Verkehrs, der Schulträger sowie der Verkehrsunternehmen, unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung und der Finanzierbarkeit sowie unter Beachtung der Anforderungen des § 8 Abs. 3 PBefG sowie unter Abwägung der Grundsätze nach § 3 ÖPNVG LSA Nahverkehrspläne zu beschließen und zu veröffentlichen.

Die Nahverkehrspläne sollten barrierefreie Ausbaustandards in Wechselwirkung mit dem Fahrzeugeinsatz definieren. Außerdem sollte eine Prioritätensetzung der nötigen Infrastrukturmaßnahmen inklusive einer Kostenkalkulation erfolgen. Schließlich sollte dargestellt werden, welcher Baulastträger für den Ausbau verantwortlich ist und welche Perspektiven zur Finanzierung bestehen. Es empfiehlt sich, Maßnahmen zur Koordination aller Beteiligten zu initiieren und im Naheverkehrsplan darzulegen.

1. Haltestellenbuch

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA sind Haltestellenbuchten unselbstständige Bestandteile der öffentlichen Straße. § 42 Abs. 5 Satz 1 StrG LSA als Ausnahmeregelung umfasst die Haltestellenbuchten ausdrücklich nicht, sodass die Haltestellenbuchten durch den **jeweiligen Straßenbaulastträger** im Sinne des Nahverkehrsplans barrierefrei auszugestalten sind. Eine Einordnung als unwesentlicher Bestandteil des Gehweges im Sinne der Rechtsprechung des OVG LSA vom 24.03.2010 zum Straßenbegleitgrün⁴ scheidet insofern aus. Diese Rechtsauffassung wird auch in der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur Kostentragungspflicht - wir berichteten hierzu in KNSA 451/2018 - für die Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen für den Straßenpersonennahverkehr in Sachsen-Anhalt.⁵ Die Landtagsdrucksache ist der *Anlage* zu diesem Schreiben zu entnehmen.

2. Gehweg

Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 StrG LSA sind die **Gemeinden** Träger der Baulast für die Gehwege der Ortsdurchfahren, auch wenn der Träger der Straßenbaulast abweicht. Der Wortlaut dieser gesetzlichen Regelung ist eindeutig. Ein Rückgriff auf § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG i.V.m. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA scheidet aus.

³ BT-Drs. 17/7046,

⁴ OVG LSA, Beschluss vom 24. März 2010 – 4 L 284/08 –

⁵ LT-Drs. 7/3262 vom 21.08.2018

3. Fahrgastunterstandhäuschen (Wartehäuschen)

Die Errichtung und Unterhaltung von Wartehäuschen dürften im Zuständigkeitsbereich der **Gemeinde** liegen, da diese in der Regel auf dem Gehweg errichtet werden, für den nach § 42 Abs. 5 Satz 1 StrG LSA die Gemeinde verantwortlich ist und der zudem zivilrechtlich im Eigentum der Gemeinde als des verantwortlichen Straßenbaulastträgers steht. Die Errichtung und Erhaltung sind freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Ein Anspruch auf die Errichtung von Wartehäuschen besteht in der Regel nicht. Es empfiehlt sich aber, mit dem im Nahverkehrsplan bestimmten **Verkehrsunternehmen** eine Vereinbarung über die etwaige Errichtung und Unterhaltung sowie Finanzierung (z.B. über Werbeträger) zu treffen.

4. Fahrgastinformationen und Service

Neben dem barrierefreien Zugang zu Haltestellen und Fahrzeugen sind auch barrierefreie Informationen zur Nutzung des ÖPNV und der barrierefreie Aufenthalt in den Fahrzeugen in den Nahverkehrsplänen zu beschreiben (z. B. Internetangebote, dynamische Fahrgastinformation an den Haltestellen u. a.).

Die Errichtung und Unterhaltung obliegt dem **Verkehrsunternehmen**.

II.

Mit Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 18.10.2018 (Richtlinien ÖSPV-Haltestellenprogramm -34.11-30117) unterstützt das Land Sachsen-Anhalt die Aufgabenträger und Kommunen bei der Schaffung barrierefreier Bus- und Straßenbahnhaltestellen. Darüber hinaus werden ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrgastinformation gefördert. Die Fördergegenstände sind:

- barrierefreier Neubau und Ausbau von ÖSPV-Haltestellen,
- Beschaffung und Montage von einheitlich gestalteten Haltestellenschildern, Aushangkästen und Vitrinen, wenn diese der Verbesserung der statischen Fahrgastinformation an ÖSPV-Haltestellen dienen und
- Erfassung des Ist-Zustandes der Barrierefreiheit an ÖSPV-Haltestellen zur Beaufkundung barrierefreier Reiseketten über INSA

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als ÖSPV-Aufgabenträger. Sie beantragen die Zuwendungen gebündelt für ihren Zuständigkeitsbereich und leiten die Mittel gegebenenfalls an die zuständigen Baulastträger bzw. die zuständigen Verkehrsunternehmen weiter. Ansprechpartner ist die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH. Die Richtlinien haben wir als *Anlage* beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anika Grimm
Anlagen